

Niederlande

(ausschließlich Karibischer Teil der Niederlande (Bonaire, Saba, St. Eustatius), Aruba, Curaçao und Sint Maarten)

Vorzulegende Unterlagen

Scheidungsurteil nebst Registernachweis

Urteile, die nach dem 01.03.2001 erlassen worden sind, bedürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union regelmäßig keiner förmlichen Anerkennung.

Erfolgte die Scheidungsregistrierung wesentlich später als der Erlass des Urteils, ist ggf. das genaue Rechtskraftdatum zu belegen.

Umsetzungsurkunde und Nachweis der Registrierung der Partnerschaft

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall angefordert werden.